

Merkblatt

für Kleingärtner in der Kleingartenanlage „Auf der Geest“

Entsprechend den Regelungen des zwischen dem Kleingärtnerverein Lüdinghausen e.V. und der Stadt Lüdinghausen geschlossenen Pachtvertrages und bestehenden gesetzlichen Regelungen ist folgendes besonders zu beachten:

1. Die Dachneigung der Gartenlaube muß 22° betragen.
2. Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt.
3. Als Material für die Dachneigung werden nur rote Dachziegel zugelassen.
4. Die Ausbildung des Ortgangs ist mit einem mindestens 18 cm breiten Windbord, dunkel gestrichen, auszuführen.
5. Für die Giebelausbildung ist nur eine Verbretterung, dunkel gestrichen, zulässig.
6. Die Fenster müssen senkrecht gegliedert sein, d.h. bei den Fensterformaten muß das Höhenmaß größer als das Breitenmaß sein.
7. Die Außenwände sind wahlweise in Holz, dunkel gestrichen, oder in Mauerwerk, verputzt, mit einem Steinformat von max. 11,5 X 24 cm auszuführen.
8. Als Höhenbegrenzung der Lauben werden festgesetzt:
 - a) Traufe max. 2,10 m über Gelände
 - b) Firsthöhe max. 3,30 m über Gelände.
9. Die Größe der Lauben darf einschl. überdachtem Freisitz 24 qm nicht überschreiten. Der Freisitz muß mindestens 4 qm betragen. Zusätzlich ist ein nicht überdachter Freisitz bis 6 qm Größe zulässig, jedoch nur in unmittelbarer Verbindung mit der Gartenlaube. Die Länge der Außenwände der Lauben darf 5,50 m nicht überschreiten.
10. In den Gartenlauben dürfen keine Einrichtungen geschaffen werden, durch die häusliche Abwässer, seien es Geschirrspül-, Waschbecken- oder Toilettenabwässer anfallen.
11. Die Stellung der Lauben auf den Gartengrundstücken muß den im Gestaltungsplan dargestellten Eintragungen entsprechen.
12. Die Gartengrundstücke sind zu den allgemeinen Wegen mit Buchenhecken in einer Höhe von 1,20 m einzufrieden. Der Abstand der Hecke vom Weg muß 0,60 m betragen.
13. Jede Laube ist dem Bauausschuß (Vorstand) anzuzeigen.
14. Die Lauben dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Weitere bauliche Anlagen innerhalb der Einzelgärten sind nicht zulässig.
15. Der Gartenzaun muß grüne Pfosten und grünen Maschendraht haben. Die Höhe des Zaunes muß 80 cm, die Maschen 4 X 4 cm haben. Das Tor ist in gleicher Höhe wie der Zaun zu halten.